

FILMBÜRO BREMEN e.V. Satzung vom 07.07.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "FILMBÜRO BREMEN e.V.". Er hat seinen Sitz in Bremen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der dokumentarischen, experimentellen und künstlerischen Film- und Videoarbeit in Bremen.

Film ist - wie Theater, Musik, bildende Kunst und Literatur - eine anerkannte selbständige Kunstgattung.

Die unübersehbare Expansion audiovisueller Medien und die Durchsetzung "neuer Medien" in nahezu allen Lebensbereichen machen deutlich, dass die Auseinandersetzung mit diesen Medien für die Öffentlichkeit notwendiger Bestandteil des allgemeinen Kulturverständnisses und der Volksbildung werden muss.

Der Verein will angesichts der stetigen Veränderungen massenmedialer Strukturen Reflexions- und Artikulationshilfen geben.

Das soll geschehen durch

- die Durchführung von Tagungen, Seminaren, Veranstaltungen, Vorführreihen und Festivals
- die Entwicklung neuer medienspezifischer Ausdrucksformen
- die Förderung der Zusammenarbeit aller an Film und Video Interessierter und des Erfahrungsaustauschs im inhaltlichen und technischen Bereich
- die Gründung eines Archivs zur öffentlichen Nutzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zahlungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für kulturelle Filmförderung.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person und jede Institution werden, die die Interessen des Vereins aktiv fördert.

(2) Eine passive Mitgliedschaft als Fördermitgliedschaft ist möglich.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Eine Ablehnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht

(2) Die passiven Mitglieder / Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat möglich.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angekündigt wurde. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen

FILMBÜRO BREMEN e.V. Satzung vom 07.07.2022

Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Mitgliederversammlung ganz oder teilweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhalten.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand oder der Geschäftsführung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Der Versammlungstermin ist auf einen Zeitpunkt innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung anzuberaumen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Rechnungslegung und Entlastung des Vorstands
- b) Wahl des Vorstands
- c) Festsetzung der Beitragshöhe
- d) Entscheidung über Ausschlüsse
- e) Beschluss von Satzungsänderungen
- f) Beschluss über Auflösung des Vereins

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung,

wozu auch eine Änderung des Zwecks des Vereins zählt, ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins einer solchen von neun Zehntel erforderlich.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung und eine/n Protokollführer/in. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergeschrieben, das von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis neun Personen. Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der ihn in fachlichen Fragen berät.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein oder 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden einstimmig durch Gesamtwahl gewählt, wenn nicht mehr Kandidat/innen als zu vergebene Vorstandsämter vorhanden sind. Ansonsten werden sie einzeln gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem / einer oder mehreren Geschäftsführer/innen übertragen der/die nach seinen Weisungen arbeiten.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Der Vorstand tagt vereinsöffentlich.

Eintrag ins Vereinsregister am 24.10.1988
Amtsgericht Bremen
Vereins - Register - Nr. 39 VR 444